

# ETH Cyber Group Alumni

## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „ETH Cyber Group Alumni“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8038 Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### 2. Ziel und Zweck

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen Cyber Security Professionals mit dem Ziel, ein Netzwerk ausgehend von der ETH Zürich aufzubauen.
- 2.2. Seine Aktivitäten umfassen unter anderem:
  - 2.2.1. Er unterstützt die ETH Cyber Group Student Initiative mit seinem Netzwerk und durch die Entsendung eines Advisory Boards.
  - 2.2.2. Er führt Veranstaltungen durch, die dem lebenslangen Lernen vor allem seiner Mitglieder und dem Aufbau/Vertiefung eines Netzwerkes dienen
  - 2.2.3. Er etabliert eine Plattform, die den Mitgliedern der ETH Cyber Group Alumni sowie der ETH Cyber Group Student Initiative den Austausch ermöglicht.
  - 2.2.4. Er unterstützt die Mitgliederorganisation „ETH Cyber Group Alumni“ der ETH Alumni Vereinigung.
- 2.3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### 3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - 3.1.1. Mitgliederbeiträge
  - 3.1.2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - 3.1.3. Subventionen
  - 3.1.4. Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der Aktivmitglieder können höher sein als die der Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 3.3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.2. Aktivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche Personen werden, welche
  - 4.2.1. mindestens 6 Monate in der ETH Cyber Group Student Initiative aktiv waren und/oder
  - 4.2.2. Teil einer oder mehrerer Veranstaltungen der ETH Cyber Group Student Initiative waren/sind; und entweder von zwei Mitgliedern der ETH Cyber Group Alumni oder dem Vorstand der ETH Cyber Group Student Initiative vorgeschlagen werden
  - 4.2.3. Teil einer oder mehrerer Veranstaltungen der ETH Cyber Group Alumni waren/sind, vom Vorstand vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung angenommen werden.
- 4.3. Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

- 4.4. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein oder die ETH Cyber Group Student Initiative eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.5. Aufnahme gesuche sind in schriftlicher Form (E-Mail oder Briefform) an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Aufnahmebeschluss benötigt eine drei Viertel Mehrheit des Vorstandes.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## 6. Austritt und Ausschluss

- 6.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 6.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- 6.3. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand
- 7.3. Die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Juli statt.
- 8.2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem Stattfinden an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.
- 8.3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - 8.4.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - 8.4.2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - 8.4.3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - 8.4.4. Entlastung des Vorstandes
  - 8.4.5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
  - 8.4.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 8.4.7. Genehmigung des Jahresbudgets

- 8.4.8. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 8.4.9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 8.4.10. Änderung der Statuten
- 8.4.11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 8.4.12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 8.4.13. Falls die ETH Cyber Group Student Initiative aufgelöst wurde, Beschlussfassung über die Massnahmen zur Fortsetzung dessen Vereinszweckes inkl. des sukzessiven Wiederaufbaus unter Nutzung dessen Vereinsvermögens.
- 8.5. Vertreter des neugewählten Vorstandes der ETH Cyber Group Student Initiative können als Beobachter eingeladen werden.
- 8.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereint; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8.7. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit aller Stimmberechtigten. Sollten Statutenänderungen nicht möglich sein, da weniger als 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind, so ist innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung für die Statutenänderung einzuberufen. An dieser können Statutenänderungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
  - 8.7.1. Statutenänderungen werden der ETH Cyber Group Student Initiative in schriftlicher Form angezeigt
- 8.8. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Vorstandskandidatur ist für Personen, die zeitgleich in der ETH Cyber Group Student Initiative im Vorstand aktiv wären bzw. sind, ausgeschlossen.
- 9.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 9.3. Das Präsidium repräsentiert den Verein gegenüber der ETH Zürich und bei öffentlichen Anlässen.
- 9.4. Der Vorstand pflegt den Informationsaustausch mit der ETH Cyber Group Student Initiative, insbesondere tauschen sich die Vorstände im Vorweg über beabsichtigte Veränderungen im Vereinszweck bzw. den Statuten aus.
- 9.5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
  - 9.5.1. Präsidium
  - 9.5.2. Vizepräsidium Lifelong Learning
  - 9.5.3. Vizepräsidium Finanzen
  - 9.5.4. Vizepräsidium Members & Platform
  - 9.5.5. Vizepräsidium Web Presence and Marketing
  - 9.5.6. Vizepräsidium Special Events
- 9.6. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

- 9.7. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 9.8. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit von seiner Tätigkeit zurücktreten. Tritt ein Mitglied ausserordentlich während einer laufenden Amtsperiode zurück, ist es am Vorstand, die Position ad Interim zu besetzen bis zur nächsten Wahl.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift durch zwei Mitglieder des Vorstandes, jedoch mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Präsidenten.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von absolutem Mehr der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, sofern die ETH Cyber Group Student Initiative existiert, so geht das Vermögen an sie. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.08.2023 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Präsidium